



# STATUTEN

## Verband Nez Rouge Schweiz

Um die Erstellung dieses Dokuments zu vereinfachen, werden die Personenbezeichnungen in der männlichen Form angegeben. Es ist klar, dass sich diese auch an weibliche Personen richten.

Einzig die französische Fassung ist massgebend.  
Übersetzungen ins Deutsche und ins Italienische stehen zur Verfügung.

# Nez Rouge Schweiz

## Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

### Artikel 1 : Name und Sitz

Unter dem Namen Nez Rouge Schweiz wird ein Verband ohne Erwerbszweck (Zusammenschluss von Nez Rouge-Sektionen, nachfolgend Aktivmitglieder genannt) errichtet, die den Artikeln 60 und folgende des schweizerischen Zivilgesetzbuches untersteht.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Porrentruy/Pruntrut.

### Artikel 2 : Zweck

Nez Rouge Schweiz bezweckt die Umsetzung des Präventions- und Sensibilisierungsziels der Stiftung Nez Rouge auf der Ebene ihrer Aktivmitglieder, welches wie folgt festgelegt ist:

- Die Bevölkerung für die Risiken, die das Führen eines Fahrzeugs mit eingeschränkten Fähigkeiten darstellt, sensibilisieren.
- Den Personen, deren Fähigkeiten momentan geschwächt sind (Müdigkeit, Medikamente, Alkohol, usw.) eine gesicherte Art und Weise anzubieten, um ihr Fahrzeug zu benutzen, ohne sich selbst ans Steuer zu setzen.

Sie koordiniert die Tätigkeiten ihrer Aktivmitglieder.

Der Verband Nez Rouge Schweiz hat von der Stiftung Nez Rouge das exklusive Recht für die Zuständigkeit und die Gebietshoheit in der ganzen Schweiz erhalten.

### Artikel 3 : Aufgaben

Nez Rouge Schweiz ist mit der operativen Struktur auf nationaler Ebene betraut. Sie hält die Vereinbarung ein, die mit der Stiftung Nez Rouge erstellt wurde. Ihre Aktivmitglieder verpflichten sich zur Durchführung der Aktion Nez Rouge. Im Falle von höherer Gewalt ist Nez Rouge Schweiz berechtigt, die Aktion Nez Rouge auf nationaler Ebene abzusagen. Sie haben ferner die Möglichkeit, im Laufe des Jahres „Service Nez Rouge“ oder sonstige Präventionstätigkeiten zu organisieren, die dem in Artikel 2 festgelegten Zweck entsprechen.

Nez Rouge Schweiz begleitet die Tätigkeit ihrer Aktivmitglieder. Sie koordiniert ihre Tätigkeiten und bietet die notwendige Unterstützung für deren Ausübung an.

Sie stellt die Verbindung zwischen den Aktivmitgliedern (die verschiedenen Nez Rouge-Sektionen) und der Stiftung Nez Rouge sicher.

## Mitglieder

### Artikel 4 : Mitgliederkategorien

Aktivmitglieder mit Stimmrecht können alle juristischen Personen werden, die als Nez Rouge-Sektion auf regionaler Ebene tätig sind und sich aktiv an den in Artikel 2 festgelegten Zwecken beteiligen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich speziell für den Zweck von Nez Rouge Schweiz interessieren und/oder sie finanziell unterstützen, jedoch ohne in Nez Rouge Schweiz aktiv tätig zu sein.

Personen, die sich in besonderem Masse für Nez Rouge Schweiz eingesetzt haben, kann durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmrecht verliehen werden.

## **Artikel 5 : Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- für die juristischen Personen mit dem Ausschluss oder der Auflösung;
- für die natürlichen Personen mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod.

## **Artikel 6 : Eintritt, Austritt und Ausschluss**

Ein Eintritt in den Verband Nez Rouge Schweiz als Aktivmitglied ist nur möglich bei Erschliessung eines „Nez Rouge“-losen Gebietes.

Die Mitglieder akzeptieren die aktuellen Statuten des Verbandes Nez Rouge Schweiz.

Ein Austritt eines Aktivmitglieds aus dem Verband Nez Rouge Schweiz hat die Auflösung der Nez Rouge Sektion zur Folge. Eine Auflösung ist mindestens sechs Monate im Voraus auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Die Finanzen werden dem Verband Nez Rouge Schweiz übergeben. Der Betrag wird für einen Neuanfang oder die Gründung einer neuen Nez Rouge-Sektion eingesetzt.

Das Präsidium entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern. Ausschliesslich aktive Mitglieder, deren Statuten von Nez Rouge Schweiz gutgeheissen wurden, können im Dachverband Nez Rouge Schweiz als Mitglied aufgenommen oder beibehalten werden.

Ausschlussgründe:

- Verstoss gegen Rechte
- Verstoss gegen Sinn und Zweck des Verbandes
- Bei eingeleitetem Konkursverfahren

Der Ausschlussentscheid kann nicht weitergezogen oder angefochten werden, er ist endgültig.

Ein Ehrenmitglied kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

## **Artikel 7 : Statuten**

Nach seiner Aufnahme durch das Präsidium erhält jedes Aktivmitglied ein Exemplar der Statuten. Die Statuten können gegebenenfalls auch auf der Website von Nez Rouge Schweiz eingesehen werden.

## **Artikel 8 : Interessen von Nez Rouge Schweiz**

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Statuten sowie alle anderen Reglemente einzuhalten, die erlassen werden, um die Zwecke des Verbandes Nez Rouge Schweiz zu verfolgen, sowie die Vereinbarung über die Beziehung zur Stiftung Nez Rouge.

Die Aktivmitglieder haben auch die Interessen des Verbandes Nez Rouge Schweiz zu vertreten und unterstehen dem Präsidium.

## **Organisation**

### **Artikel 9 : Organe von Nez Rouge Schweiz**

Die Organe des Verbandes Nez Rouge Schweiz sind:

- die Generalversammlung
- das Präsidium
- das Rechnungsprüfungsorgan, sofern kein Revisionsverzicht beschlossen wird

## **Artikel 10 : Die Generalversammlung von Nez Rouge Schweiz**

Oberstes Organ von Nez Rouge Schweiz ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung von Nez Rouge Schweiz findet einmal pro Jahr statt, im ersten Viertel des Rechnungsjahres. Die Generalversammlung von Nez Rouge Schweiz wird vom Präsidium einberufen. Die Aktivmitglieder werden schriftlich (elektronische Zustellung zulässig) mindestens vier Wochen vor dem Datum der Versammlung eingeladen. Die Einladung umfasst die Tagesordnung der Generalversammlung von Nez Rouge Schweiz sowie die allfälligen Beilagen. Änderungsbegehren oder Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidium eintreffen.

Die Zuständigkeiten der Generalversammlung von Nez Rouge Schweiz sind die folgenden:

- Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Rechnungsprüfungsorgans;
- Wahl des Präsidenten;
- Aufnahme und Ausschluss von Ehrenmitgliedern
- Annahme und Änderung der Statuten;
- Annahme der Rechnung und Genehmigung des Berichts des Rechnungsprüfungsorgans;
- Abstimmung über das Jahresbudget;
- Genehmigung des Jahresberichts an die Stiftung Nez Rouge
- Stellungnahme und Beschluss zu offiziellen Anfragen und Anträgen sowie sonstigen Projekten auf der Tagesordnung.

An der Generalversammlung von Nez Rouge Schweiz hat jedes Aktivmitglied eine Stimme, die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Stimmenmehrheit. Die Passivmitglieder können an die Generalversammlung des Verbandes Nez Rouge Schweiz eingeladen werden, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden.

## **Artikel 11 : Das Präsidium**

Das von der Generalversammlung gewählte Präsidium amtiert für eine Zeit von zwei Jahren; seine Mitglieder sind wieder wählbar. Das Präsidium besteht mindestens aus den folgenden drei Personen.

- der Präsident
- der Vizepräsident
- ein Präsidiumsmitglied

Das Präsidium wird erweitert, um ihm zu ermöglichen, all seine Verpflichtungen gegenüber seinen Mitgliedern und gegenüber der Stiftung Nez Rouge zu erfüllen. Das Präsidium darf nicht aus weniger Personen als der erforderlichen Mindestzahl bestehen.

Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung. Das Präsidium konstituiert sich selbst. Es vertritt Nez Rouge Schweiz beim Publikum und bei der Stiftung Nez Rouge. Es führt die Beschlüsse der Generalversammlung von Nez Rouge Schweiz aus und wendet sie an. Es leitet Nez Rouge Schweiz und trifft alle nützlichen Massnahmen, damit die gesetzten Ziele erreicht werden. Das Präsidium entscheidet über alle Punkte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Das Präsidium hat die Aufgabe, den Bericht an die Stiftung Nez Rouge auszuarbeiten.

Präsident und Vizepräsident kommen nicht aus der gleichen Sprachregion.

Je ein Mitglied des Präsidiums kommt aus der französischen, der deutschen und italienischen Sprachregion. Das italienischsprachige Mitglied des Präsidiums ist normalerweise Mitglied der Sektion Nez Rouge Ticino und wird von dieser zur Wahl vorgeschlagen. Bei fehlender Kandidatur von Seiten von Nez Rouge Ticino kann auch ein Italienisch sprechendes Mitglied einer beliebigen anderen Sektion ins Präsidium gewählt werden.

Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Erstattung der Reisekosten.

## **Artikel 12 : Unterschriftsberechtigung**

Nez Rouge Schweiz wird rechtsgültig mit der Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Präsidiums, darunter der Präsident. Ist der Präsident unabhkömmlich, zeichnet der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Die Unterschriftsberechtigungen werden in einem Reglement über die Kompetenzen bestimmt.

## **Artikel 13 : Rechnungsprüfungsorgan**

Die Generalversammlung wählt ein Rechnungsprüfungsorgan. Werden folgende Bedingungen erfüllt, kann die Generalversammlung auf die Ernennung eines Rechnungsprüfungsorgans verzichten:

- a) Der Verband erfüllt die Bedingungen der ordentlichen Revisionspflicht nicht,
- b) Das Personal des Verbands übersteigt im Jahresdurchschnitt nicht zehn Vollzeitstellen und alle Mitglieder haben dem Revisionsverzicht zugestimmt.

Der Verzicht auf die Revision gilt auch für die Folgejahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, maximal zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall für ein Jahr ein Rechnungsprüfungsorgan ernennen. Wird kein Rechnungsprüfungsorgan verlangt, ernennt die Generalversammlung ein satzungsmässiges Kontrollorgan. Es besteht aus zwei Rechnungsprüfern, die für zwei Jahre gewählt werden.

## **Artikel 14 : Unvereinbarkeit**

Die Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig als Mitglieder der Stiftung Nez Rouge gewählt werden, und umgekehrt. Dasselbe gilt für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.

## **Finanzen**

### **Artikel 15 : Einnahmen / Mittel**

Zur Verfolgung ihres Zweckes finanziert sich der Verband Nez Rouge Schweiz mittels:

- von Sponsoren und/oder Partnern bezahlte Beträge;
- von Aktivmitgliedern überwiesene Beiträge, wenn notwendig;
- Beiträgen der Passivmitglieder
- Subventionen;
- Spenden und Vermächtnisse;
- Beträge aus der Spendensuche oder aus dem Verkauf von Werbematerial;
- Sonstige.

Das Vermögen aus diesen Einnahmen und Beiträgen dient ausschliesslich dem vom Verband verfolgten Zweck.

### **Artikel 16 : Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. Am Ende jedes Rechnungsjahres schliesst Nez Rouge Schweiz die Rechnung per 31. März ab. Die Gewinne werden auf das folgende Rechnungsjahr übertragen. Verluste müssen so rasch als möglich gedeckt werden, jedoch spätestens vor dem Ende des nächstfolgenden Rechnungsjahres.

### **Artikel 17 : Haftbarkeit**

Nez Rouge Schweiz haftet lediglich bis zum Betrag ihres Vermögens für allfällige finanzielle Verluste sowie für Verpflichtungen aus unternommenen kommerziellen Aktionen.

Für finanzielle und rechtliche Handlungen von Nez Rouge Schweiz können die Stiftung Nez Rouge und die Aktivmitglieder nicht haftbar gemacht werden.

Eine finanzielle und rechtliche Verantwortung der Vorstandsmitglieder mit ihrem Privatvermögen ist explizit ausgeschlossen.

## Schlussbestimmungen

### Artikel 18 : Statutenänderung

An der Generalversammlung von Nez Rouge Schweiz werden die Anträge zur Statutenänderung mit dem einfachen Stimmenmehr angenommen. Die Statuten werden anschliessend der Stiftung Nez Rouge zur Validierung vorgelegt.

### Artikel 19 : Auflösung des Verbandes

Die Auflösung von Nez Rouge Schweiz wird von der Generalversammlung von Nez Rouge Schweiz mit der 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen, sofern die Hälfte der Aktivmitglieder an der Generalversammlung teilnimmt. Sind weniger als die Hälfte der Aktivmitglieder an der Generalversammlung von Nez Rouge Schweiz anwesend, muss innert einen Monat eine zweite Generalversammlung von Nez Rouge Schweiz abgehalten werden. Bei dieser zweiten Generalversammlung von Nez Rouge Schweiz entscheiden die anwesenden Aktivmitglieder über die Auflösung von Nez Rouge Schweiz, selbst wenn die Hälfte der Aktivmitglieder nicht anwesend ist.

Bei der Auflösung von Nez Rouge Schweiz wird das Vermögen der Stiftung Nez Rouge übergeben, die es für die Gründung eines neuen Verbandes oder einer Institution bereithält, die denselben Zweck oder einen ähnlichen Zweck verfolgt wie die Stiftung Nez Rouge auf schweizerischer Ebene.

## Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung von Nez Rouge Schweiz vom ..... angenommen und treten nach ihrer Annahme durch die Stiftung Nez Rouge in Kraft.

### Nez Rouge Schweiz

Porrentruy/Pruntrut, den .....

Der Präsident:

Ein Präsidiumsmitglied

.....  
Vorname / Name

.....  
Vorname / Name

### Stiftung Nez Rouge

Porrentruy/Pruntrut, den .....

Der Präsident:

Ein Mitglied des Stiftungsrates

.....  
Dr Jean-Luc Baierlé

.....  
Vorname / Name